

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Satzung
über die
Gesamtanlage Esslingen am Neckar
vom 23. Juli 2001

Geändert am 22.10.2001
09.05.2005

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 178 vom 4./5. August 2001
Nr. 260 vom 10. November 2001
Nr. 134 vom 07. Juli 2005

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 27 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutz - DSCHG) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 23.07.2001 im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Das Orts-, Platz und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebiets der Stadt Esslingen am Neckar wird als Gesamtanlage „Esslingen am Neckar“ unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Der Gesamtanlagenschutz dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das im Lageplan des Stadtplanungs- und Stadtmessungsamtes Esslingen am Neckar vom 03.05.2001 dargestellte Gebiet der Stadt Esslingen am Neckar. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Schutzgegenstand

Gegenstand des Schutzes ist das Erscheinungsbild der in § 2 bezeichneten Gebiete der Stadt Esslingen am Neckar. Der Schutz umfasst

1. das äußere Bild der Stadt, wie es sich dem Betrachter von den umgebenden Hängen aus bietet, sowie
2. das innere Bild der durch die historische Bebauung geprägten Straßen und Plätze, sowie Grün-, Frei- und Wasserflächen, insbesondere
 - das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Esslingen als Dokument der vorindustriellen Stadtentwicklung in Grund- und Aufriss mit ihren öffentlichen und privaten Gebäuden;
 - die Gebiete der ehemaligen Pliensau- und Obertorvorstadt als Überlagerungsbereiche zwischen vorindustrieller Stadanlage und der frühen, planmäßigen Stadterweiterung des 19. Jahrhunderts
 - die Gebiete westlich und östlich außerhalb der ehemaligen spätmittelalterlichen Stadummauerung mit Gewerbe- und Wohnstandorten sowie zahlreichen öffentlichen Gebäuden als wichtige städtebauliche Dokumente der für Württemberg bedeutenden industriellen Entwicklung Esslingens seit dem frühen 19. Jahrhundert.

§ 4**Genehmigungspflicht für Veränderungen**

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Stadt Esslingen am Neckar als untere Denkmalschutzbehörde. Genehmigungspflichtig sind insbesondere:
- die Errichtung, die Änderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - die Errichtung sonstiger Anlagen und Einrichtungen, soweit diese nicht nur vorübergehend ist, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum;
 - das Anbringen von Außenwandverkleidungen, Verblendungen, Markisen, Jalousien, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen, Antennenanlagen, Außenbeleuchtungen, Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung;
 - die Veränderung der Dachdeckung, der Fassaden (Verputz, Farbe) und der Fassadenelemente (Türen, Fenster, Fensterläden);
 - die Veränderung von Grün-, Frei- und Wasserflächen und den Neckarkanalufeln.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand

eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigung nach Absatz 1 ausgenommen.

- (5) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Esslingen am Neckar einzureichen.
- (6) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrige Veränderungen vorgenommen, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 4 Absatz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Absatz 1 Ziffer 6 Denkmalschutzgesetz.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.07.2015 außer Kraft.

Baurechts- und Bauverwaltungsamt

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)